

Leistungsvereinbarung
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der

Politischen Gemeinde

Gemeinde

und der

Region Maloja, Geschäftsstelle, Quadratscha 1, Postfach 119,
7503 Samedan

Beauftragte

betreffend

Regionalentwicklung

1. Grundlagen

1.1. Allgemeines

- 1 Die Regionalentwicklung ist gemäss Art. 6 Abs. 2 der Statuten der Region Maloja (**Statuten**) Aufgabe der Region. Vorrangiges Ziel der Regionalentwicklung ist es, die Lebens- und Standortqualität in der Region zu verbessern und eine nachhaltige Entwicklung in der Region zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es Aufgabe der Regionalentwicklung, Strategien und darauf basierende Ideen zu entwickeln und zu unterstützen.
- 2 Die Gemeinde [...] überträgt mit vorliegender Leistungsvereinbarung die Aufgaben betreffend die Regionalentwicklung an die Beauftragte.
- 3 Die vorliegende Leistungsvereinbarung dient der Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinde [...] und der Beauftragten.

4 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und zu einem einvernehmlichen Zusammenwirken im Interesse des Wirtschaftsstandortes Region Maloja.

5 Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Leistungsvereinbarung verstehen sich geschlechtsneutral.

1.2. Rechtsgrundlagen

6 Mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zu gewährleisten, schliessen die Gemeinde [...] und die Beauftragte (im Folgenden: **die Region**) gestützt auf Art. 62b in Verbindung mit Art. 63 des kantonalen Gemeindegesetzes (**GG**; BR 175.050) sowie auf Art. 6 Abs. 2 der Statuten die vorliegende Leistungsvereinbarung ab. Die Region hat zu gewährleisten, dass mit sämtlichen weiteren Gemeinden, welche der Region die Aufgabe der Regionalentwicklung übertragen, eine gleichlautende Vereinbarung abgeschlossen wird, ansonsten wird die vorliegende Leistungsvereinbarung hinfällig. Wenn nicht alle Regionsgemeinden der Region Maloja der Region die Aufgabe der Regionalentwicklung übertragen, fällt die vorliegende Leistungsvereinbarung ohne Weiteres dahin. Mit Bezug auf die Unterstützung von einzelnen Projekten regelt die Präsidentenkonferenz im Einzelfall die Erfordernisse der Zustimmung der Gemeinden.

1.3. Grundlagen dieser Leistungsvereinbarung

7 Das Regionalmanagement (Regionalentwicklung) basiert im Wesentlichen auf den folgenden Grundlagen:

1. Bundesgesetz über die Regionalpolitik vom 06. Oktober 2006 (**BGR**; SR 901.0);

a. *Das Gesetz bezweckt gemäss Art. 1: «Dieses Gesetz soll die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen stärken und deren Wertschöpfung erhöhen und so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen, zur Erhaltung einer dezentralen Besiedlung und zum Abbau regionaler Disparitäten beitragen.»*

2. Verordnung über die Regionalpolitik vom 28. November 2007 (VRP; SR 901.021).

a. *Gemäss dieser Verordnung gehört die Region Maloja zum Gebiet, welches «mehrheitlich spezifische Entwicklungsprobleme und Entwicklungsmöglichkeiten des Berggebietes und des weiteren ländlichen Raumes aufweist.»*

3. Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 27. August 2015 (GWE; Wirtschaftsentwicklungsgesetz; BR 932.100). Gemäss Art. 1 dieses Gesetzes fördert der Kanton Graubünden die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet um insbesondere:

«a) die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Graubünden zu steigern;

b) die Wertschöpfung im Kanton zu erhalten oder zu erhöhen;

c) bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.»

4. Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 22. Dezember 2015 (VWE; BR 932.160).

5. NRP-Umsetzungsprogramm Graubünden 2020 bis 2023.

a. Das Umsetzungsprogramm basiert auf den folgenden zwei strategischen Zielen:

«- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der exportorientierten Schlüsselbranchen auf kantonaler Ebene (Tourismus, Industrie, Bildung und Gesundheit);

- Aktivierung regionaler- und lokaler Akteure und zusätzliche Inwertsetzung spezifischer Potentiale in den Regionen.»

6. NRP-Pilotmassnahmen für die Berggebiete 2020 bis 2023.

Die NRP-Pilotmassnahmen für Berggebiete haben die folgenden Ziele:

«1. Mit konkreten Projekten, die im Rahmen der bestehenden NRP-Kriterien nicht mitfinanziert werden könnten, in peripheren Berggebieten wirtschaftliche Entwicklungsimpulse für die Zukunft setzen.

2. Private und öffentliche Akteurinnen und Akteure mobilisieren und dabei unterstützen, in den Berggebieten zukunftsorientierte Chancen zu nutzen, die den Einwohnerinnen und Einwohnern langfristig Perspektiven eröffnen. Dabei können und sollen gezielt auch Akteurinnen und Akteure mobilisiert werden, die bisher die NRP nicht zur Finanzierung ihrer Projekte nutzten.»

7. Leistungsauftrag zwischen dem Kanton Graubünden und der Region Maloja über die Umsetzung des Regionalmanagements Graubünden von 2021 bis 2024 (vgl. dazu Ziff. 1.2.).

8. Grundlagen der Region Maloja:

- Regionale Standortentwicklungsstrategie;
- Regionale Standortentwicklungsstrategie, Projektportfolio.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Auftrag

8 Die Region wird mit der Regionalentwicklung beauftragt. Mit dieser ist das folgende, übergeordnete Ziel anzustreben:

Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung der Region mit dem Ziel, Einkommensquellen und Perspektiven zu erschliessen und die Standortqualität zu stärken.

9 Insbesondere kommen der Regionalentwicklung die folgenden Aufgaben zu:

- a) *Erarbeiten von regionalen Entwicklungsstrategien in Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren;*
- b) *Kommunikation der regionalen Entwicklungsstrategien, der Arbeit der Regionalentwicklung und deren Projekte;*
- c) *Vernetzung der Akteure und Vermittlung zwischen den verschiedenen Interessensgruppen;*
- d) *Beratung der Akteure und Vermittlung von Wissen im Rahmen der Regionalentwicklung;*
- e) *Unterstützung bei der Initiierung, Koordination, Optimierung, Organisation, Umsetzung und Evaluation von Projekten;*

- f) *Entwickeln eigener Projekte und Übernahme der Projektträgerschaft im Bedarfsfall und ausnahmsweise durch die Region mit dem Ziel, dass diese Trägerschaften an Private übertragen werden können. Für den Fall, dass es im übergeordneten Interesse der Region liegt, dass die Trägerschaft ausnahmsweise bei der Region verbleibt, kann die Region dieser Trägerschaft auch beibehalten.*

2.2. Organisatorisches

10 Die Region erfüllt den Auftrag insbesondere indem sie:

- *Das Zusammenwirken zwischen Präsidentenkonferenz, Regionalentwickler und privaten Akteuren koordiniert;*
- *Regionalentwickler anstellt oder die Regionalentwicklung auf Mandatsbasis sicherstellt und die Regionalentwicklung strategisch operativ und administrativ führt;*
- *Für den Fall, dass die Region es als notwendig erachtet, die Entwicklung und Umsetzung einzelner Projekte Dritten im Mandatsverhältnis überträgt;*
- *Das zielgerichtete Zusammenwirken zwischen Begleitgruppe und Regionalentwicklung sicherstellt.*

2.3. Pflichten der Gemeinde

2.3.1. Vorschläge

11 Die Gemeinde soll und kann der Präsidentenkonferenz die Unterstützung von Projekten, welche aus ihrer Sicht den Zielsetzungen der Regionalentwicklung entsprechen, beantragen.

2.3.2. Finanzielles

12 Die finanziellen Leistungen der Gemeinde unterteilen sich in die folgenden drei Gruppen:

1. Leistungen für den Grundauftrag der Regionalentwicklung;
2. Leistungen für einzelne Projekte;
3. Leistungen für eigene Projekte, d.h. Projekte, für welche die Region die Trägerschaft übernimmt.

13 Leistungen für den Grundauftrag:

Die Mittel, welche für die Erfüllung des Grundauftrages von den Regionsgemeinden aufzubringen sind, werden von der Präsidentenkonferenz budgetiert, dürfen jedoch den Betrag von CHF 500'000.00 pro Jahr abzüglich der Beiträge von Bund, Kanton und Dritten, nicht übersteigen. An diesen Betrag leistet die Gemeinde ihren Beitrag gemäss regionalem Verteilerschlüssel. Die Region kann von der Gemeinde Akontozahlungen verlangen. Über die Beiträge von Bund, Kanton und Dritten wird im Rahmen der Jahresrechnung abgerechnet.

Leistungen für einzelne Projekte

14 Erachtet die Präsidentenkonferenz auf Antrag der Regionalentwicklung und | oder einer Standortgemeinde ein einzelnes Projekt als im Rahmen der Regionalentwicklung unterstützungswürdig, so beantragt die Präsidentenkonferenz den Regionsgemeinden eine entsprechende finanzielle Beteiligung. Dabei teilt sie in der Regel, sofern nicht die konkrete Interessenslage eine andere Kostenaufteilung rechtfertigt, die Kosten nach dem Verteilschlüssel der Region auf. Im Weiteren regelt die Präsidentenkonferenz die Zustimmungserfordernisse, welche erfüllt sein müssen, damit das Projekt umgesetzt werden kann.

15 Über diese Beiträge entscheiden die Regionsgemeinden im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen.

Eigene Projekte

16 Erachtet die Präsidentenkonferenz die Übernahme der Projektträgerschaft für ein einzelnes Projekt als im Interesse der Region gerechtfertigt, so unterbreitet sie den Regionsgemeinden einen entsprechenden Antrag.

- 17 Die Aufgaben gemäss lit. a bis d und bei untergeordnetem Aufwand auch die Aufgaben gemäss lit. e (insbesondere auch Erstabklärungen) gehören grundsätzlich zum Grundauftrag der Regionalentwicklung.
- 18 Die Leistungen für den Auftrag gemäss lit. e, sofern umfangreicher, und gemäss lit. f, umfassen Leistungen für einzelne Projekte, über die separat zu beschliessen ist. Die Abgrenzung zwischen dem Grundauftrag und den Leistungen für einzelne Projekte muss im Einzelfall erfolgen.

3. Weitere Bestimmungen

3.1. Qualitätssicherung, Berichterstattung, Kontrolle und Aufsicht

- 19 Die Region verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich und im Sinne des Auftrages zu verwenden.
- 20 Die Präsidentenkonferenz übt die Aufsicht über die Regionalentwicklung aus. Die Regionalentwicklung berichtet in geeigneter Form unter Berücksichtigung der Bedeutung der einzelnen Projekte, mindestens einmal jährlich an die Präsidentenkonferenz. Diese hat die Berichte zu genehmigen und zur Kenntnisnahme durch die Regionsgemeinden zu verabschieden.
- 21 Die Regionalentwicklung unterbreitet der Präsidentenkonferenz eine Mittelfrist- und Jahresplanung für den Grundauftrag. Zudem legt sie der Präsidentenkonferenz für ihre Tätigkeit ein Jahresbudget vor.
- 22 Die Regionalentwicklung legt der Präsidentenkonferenz eine Jahresrechnung vor, aus welcher sich im Detail ergibt, welche Projekte in welchem Umfang unterstützt wurden.

3.2. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

3.2.1. Grundsatz der Kooperation

- 23 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus diesem Vertrag nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen.

3.2.2. Mediationsverfahren

- 24 Scheint keine Einigung möglich, so steht es jeder Vertragspartei frei, ein mediationsverfahren einzuleiten. Die Durchführung des Mediationsverfahrens ist Voraussetzung für ein anschliessendes allfälliges Beschreiten des Rechtswegs.

3.2.3. Rechtsweg

- 25 Verläuft die Mediation erfolglos, steht es jeder Vertragspartei frei, die Streitsache im dafür vorgesehen Verfahren der zuständigen gerichtlichen Behörde vorzulegen.

3.3. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

- 26 Diese Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 01.01.2021 in Kraft und dauert 4 Jahre. Beide Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende Jahr kündigen. Ohne Kündigung verlängert sich die Dauer der Leistungsvereinbarung stillschweigend um weitere 4 Jahre.

3.4. Vertragsänderungen

- 27 Änderungen der vorliegenden Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen betreffend zusätzlicher Leistungen der Region gemäss Ziff. 2.1. der vorliegenden Leistungsvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Zeichnungsberechtigten beider Vertragsparteien (Gültigkeits-erfordernis).

Genehmigung der Urnenabstimmung / von der Gemeindeversammlung / vom Gemeindevorstand am ...

Die Vertragsparteien:

.....

Ort/Datum

Gemeinde

Der/die Präsident/in

.....

.....

Der/die Aktuarin

.....

.....

.....

Ort/Datum

Region Maloja

Der Vorsitzende der
Präsidentenkonferenz

.....

Andrea Gilli

Die Geschäftsleiterin

.....

Jenny Kollmar